

IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Antrag der Regierung vom 6. November 2007

Abschnitt I:

- Art. 98 Abs. 1:* Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht erlassen gemeinsam durch Verordnung Vorschriften über:
- a) _____
 - b) Gebühren und andere Gerichtskosten;
 - c) Entschädigungen der nebenamtlichen Richter;
 - d) Entschädigungsansätze für Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und andere am Prozess mitwirkende Dritte.
- Abs. 2:* Es regeln durch Verordnung:
1. das Kantonsgericht die Organisation der Vermittlerämter und der Schlichtungsstellen;
 2. das Verwaltungsgericht die Organisation der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes.
- Abs. 3:* Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Kantonsrates zur Festsetzung von Stellenplan und Voranschlag.

Begründung:

In der Fassung gemäss erster Lesung erlassen Kantonsgericht und Verwaltungsgericht *gemeinsam* (u.a.) Vorschriften über die Organisation der Vermittlerämter, der Schlichtungsstellen, der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes. Diese Regelung widerspricht jedoch dem Grundsatz, wonach das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht selbständig je ihre gerichtlichen Vorinstanzen beaufsichtigen (Art. 43 Bst. b und c des Gerichtsgesetzes). Die Zuständigkeit zur Regelung der Organisation ist daher zu trennen in die Bereiche Zivil- und Strafrechtspflege (Zuständigkeit: Kantonsgericht) sowie Verwaltungsjustiz (Zuständigkeit: Verwaltungsgericht). Hinsichtlich Kosten und Entschädigungen (Abs. 1 Bst. b bis d) ist eine gemeinsame Regelung hingegen zweckmässig.